



Staatliches Schulamt Mannheim

LEITFADEN
zur
INFORMATION und BERATUNG
der
ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

WAHLRECHT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN § 83 SchG

INHALT

1) Vorwort	S. 3
2) Anleitung	S. 4
3) Verfahrensablauf als Flussdiagramm.....	S. 5
4) Verfahrensablauf in Piktogrammen.....	S. 6
5) Wahlrecht der Erziehungsberechtigten - Vorlage für Lehrer*innen.....	S. 7
6) Wahlrecht der Erziehungsberechtigten – Vorlage für Erziehungsberechtigte Inklusion	S. 11
7) Wahlrecht der Erziehungsberechtigten – Vorlage für Erziehungsberechtigte SBBZ ohne KOF	S. 12
8) Wahlrecht der Erziehungsberechtigten – Vorlage für Erziehungsberechtigte SBBZ mit KOF	S. 13
9) Verantwortlich für den Inhalt und Ansprechpersonen	S. 14
10) Abkürzungsverzeichnis	S. 15
11) Piktogramm-Karten zur Vorlage	Anhang

1) VORWORT

Nach Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2015 in Baden-Württemberg die sonderpädagogische Bildung gesetzlich neu geregelt.

Die Neuregelung entbindet die Erziehungsberechtigten, für deren Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, von der bislang verpflichtenden Anmeldung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (früher: Sonderschule).

Das nunmehr auszuübende elterliche Wahlrecht, das entweder die Beschulung an einem SBBZ oder die inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule ermöglicht, erfordert eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten.

Um den Erziehungsberechtigten für ihre Wahl eine gute Grundlage zu geben, werden sie nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot umfassend über die für ihr Kind möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten.

Eine Arbeitsgruppe des Staatlichen Schulamtes Mannheim, bestehend aus Regionalkoordinatorinnen, Rektorinnen und Lehrerinnen aus Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entwarf den vorliegenden Leitfaden zur Information und Beratung der Erziehungsberechtigten.

Der Leitfaden soll dazu dienen, den Informations- und Beratungsprozess für alle Beteiligten zu veranschaulichen und die Information und Beratung der Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Wahlrechts nach SchG §83 vergleichbar zu gestalten.

2) ANLEITUNG

Der vorliegende Leitfaden zur Information und Beratung der Erziehungsberechtigten richtet sich an alle Fachkräfte, die in diesen Prozess eingebunden sind.

Das sind zum einen die sonderpädagogischen Lehrkräfte, die mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragt sind und zum anderen die Lehrkräfte der allgemeinen Schule, die zusammen mit sonderpädagogischen Lehrkräften den Pädagogischen Bericht zur wiederholten Feststellung schreiben. Von diesen werden die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse informiert. Im Anschluss beraten die Regionalkoordinator*innen am Staatlichen Schulamt die Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts.

Im Rahmen der Eröffnung des sonderpädagogischen Gutachtens oder des Pädagogischen Berichtes zur wiederholten Feststellung informiert die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse und den weiteren Verfahrensablauf. Bei der Eröffnung des sonderpädagogischen Gutachtens werden die Erziehungsberechtigten von der Lehrkraft darüber in Kenntnis gesetzt, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik entscheidet, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, oder nicht. Wichtig hierbei ist, den Erziehungsberechtigten zu vermitteln, dass mit Abschluss der sonderpädagogischen Diagnostik lediglich die Grundlage für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Anspruch und den jeweiligen Förderschwerpunkt geschaffen wurde. Der Anschein einer Vorwegnahme einer Anspruchsfeststellung muss dringlich vermieden werden! Dies gilt auch für die wiederholte Feststellung.

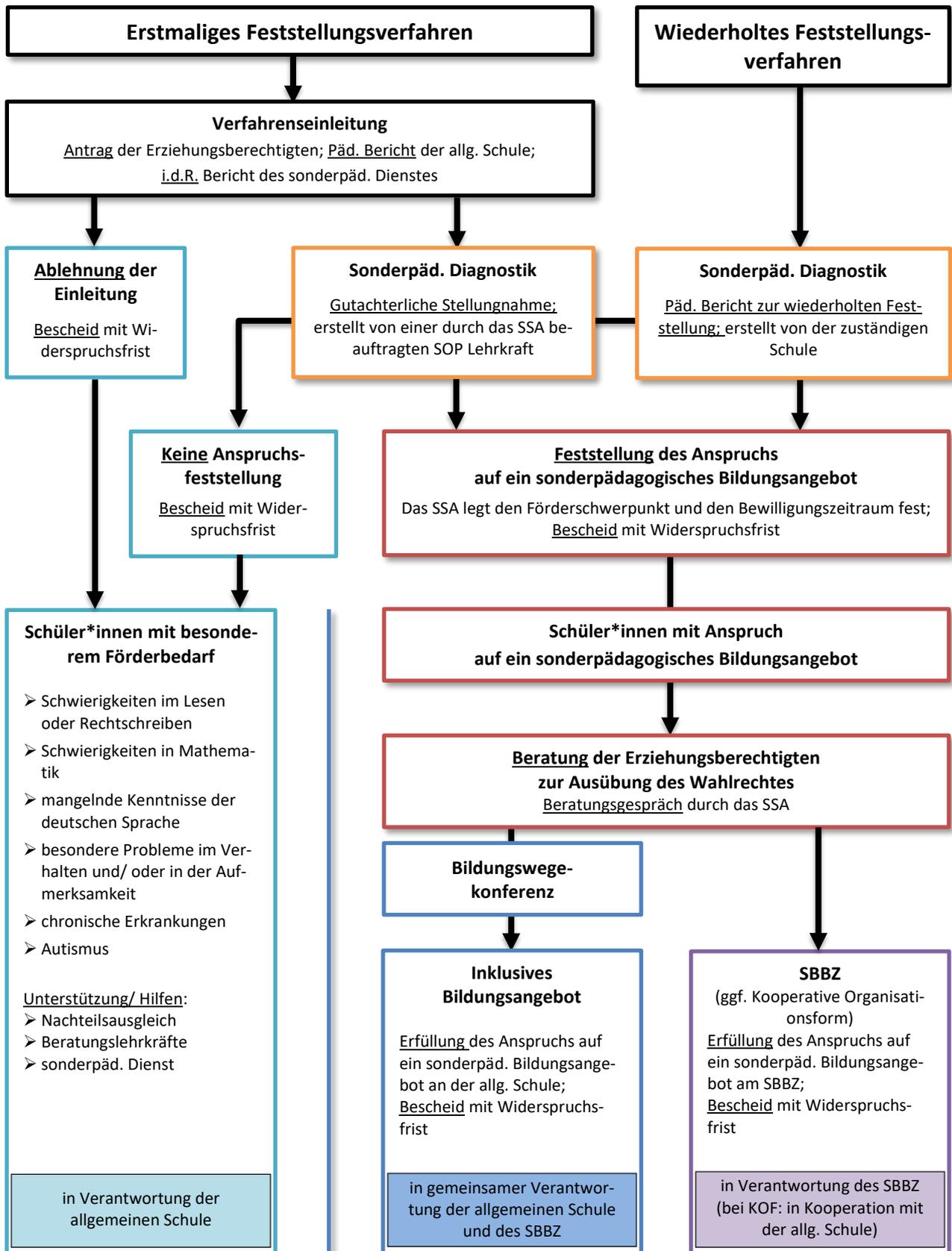
Die Lehrkraft informiert die Erziehungsberechtigten des Weiteren über die mögliche Einlösung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem SBBZ sowie in einer allgemeinen Schule als inklusives Bildungsangebot und hält die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde fest.

Der Leitfaden zur Information und Beratung ersetzt nicht das persönliche Gespräch. Er soll den Erziehungsberechtigten den komplexen Sachverhalt veranschaulichen und das Verständnis hierfür erleichtern. Die Seiten 11 bis 13 dienen als Vorlagen im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, hierbei können die zwei Wahlmöglichkeiten im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Veranschaulichung gegenübergestellt werden. Die Seiten 7 bis 10 dienen als Vorlagen für die Lehrer*innen. Hier sind alle erforderlichen Inhalte für den Informations- und Beratungsprozess zur eigenen Orientierung und Vergewisserung dargestellt.

Einzelne Seiten des Leitfadens, insbesondere der Verfahrensablauf und die Vorlagen für die Erziehungsberechtigten, dürfen nach Bedarf herausgegeben werden. So können sich die Erziehungsberechtigten auch nach dem Gespräch anhand der Vorlagen mit den Beschulungsmöglichkeiten beschäftigen.

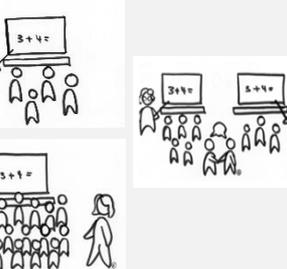
Die Piktogramme befinden sich zum Zwecke der Wiedererkennbarkeit sowohl auf den Übersichtsdarstellungen als auch auf gesonderten Bildkarten. Diese können während des Informations- und Beratungsgesprächs zur Verdeutlichung einzeln hinzugenommen werden.

3) VERFAHRENSABLAUF DARGESTELLT ALS FLUSSDIAGRAMM



4) VERFAHRENSABLAUF DARGESTELLT IN PIKTOGRAMME

Vom Antrag zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bis zur Umsetzung im neuen Lernort

1.)		<p>ANTRAG UND EINLEITUNG DES VERFAHRENS</p> <p>Das Verfahren wird mit dem Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet. Die allgemeine Schule erstellt einen pädagogischen Bericht. I.d.R. ist der sonderpädagogische Dienst involviert.</p>
2.)		<p>BEAUFTRAGUNG DER SONDERPÄD. DIAGNOSTIK</p> <p>Das Schulamt beauftragt eine sonderpäd. Lehrkraft mit der Durchführung der sonderpäd. Diagnostik.</p>
3.)		<p>ERSTELLUNG DES SONDERPÄD. GUTACHTENS</p> <p>Das sonderpäd. Gutachten wird erstellt. Die begutachtende Lehrkraft diagnostiziert die Fähigkeiten des Kindes und beschreibt förderliche Bedingungen für das Lernen.</p>
4.)		<p>INFORMATION DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN</p> <p>Die Ergebnisse der sonderpäd. Diagnostik werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Das Gutachten wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.</p>
5.)		<p>VERSAND</p> <p>Das Gutachten wird ans Schulamt gesendet.</p>
6.)		<p>PRÜFUNG DER UNTERLAGEN</p> <p>Das Schulamt prüft anhand der Unterlagen, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt.</p>
7.)		<p>FESTSTELLUNGSBESCHIED</p> <p>Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Bescheid mit der Mitteilung, ob ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch besteht und welcher Förderschwerpunkt festgelegt wurde.</p>
8.)		<p>BERATUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden von dem/der Regionalkoordinator*in angerufen, damit eine Beratung über die möglichen schulischen Angebote durchgeführt werden kann. Die Beratung findet entweder am Telefon oder im Schulamt statt.</p>
9.)		<p>LERNORTFESTLEGUNG</p> <p>Die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung zum Lernort dem/der Regionalkoordinator*in mit: SBBZ (Stammhaus oder KOF) oder Inklusion Das Schulamt organisiert die Umsetzung und legt den Lernort fest. Bei inklusiven Bildungsangeboten wird eine Bildungswegekonferenz durchgeführt.</p>

5) WAHLRECHT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN - VORLAGE FÜR LEHRER*INNEN

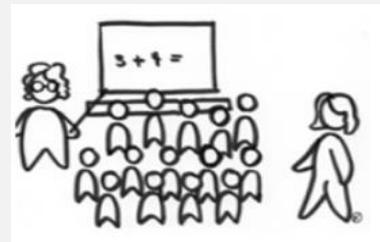


... zur Information der Erziehungsberechtigten in der Schule im Rahmen der Eröffnung des sonderpädagogischen Gutachtens/Päd. Bericht zur wiederholten Feststellung, sowie zur Beratung der Erziehungsberechtigten im Schulamt zur Ausübung des Wahlrechts

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 83 Schulgesetz



SBBZ (Stammhaus)



INKLUSION

Das Schulgesetz Baden-Württemberg sieht in § 15 Absatz 6 vor, dass im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts (ehemals Außenklassen) an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger



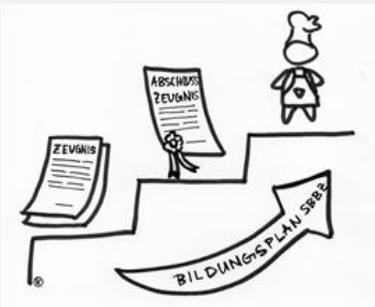
**Kooperative Organisationform (GENT,
KMENT)**

SONDERPÄDAGOGISCHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM (SBBZ)



KLASSE

- ❖ Die SBBZ unterscheiden sich nach **Förderschwerpunkten** (LERNEN, ESSENT, KMENT...) und orientieren sich in ihrer Arbeit an eigenen Bildungsplänen sowie, entsprechend der Bildungsgänge, an den Vorgaben der jeweiligen Bildungspläne der allgemeinen Schulen.
- ❖ In einer Klasse im SBBZ befinden sich bis zu **16 Schüler*innen**. Die **Klassengröße im SBBZ ist unterschiedlich**. Diese richtet sich nach dem Förderschwerpunkt.



BILDUNGSPLAN – ZEUGNIS – ABSCHLUSS – BERUF

- ❖ Den SBBZ liegen für die jeweiligen Förderschwerpunkte **eigene Bildungspläne** zugrunde. Die SBBZ führen je nach Förderschwerpunkt die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen (z.B. SBBZ Sprache...). Danach richten sich die Zeugnisse und Abschlüsse.
- ❖ Berufsvorbereitend wird mit spezifischen Konzepten und dem **Kompetenzinventar**, einem Dokumentations- und Beurteilungsinstrument zur Beschreibung von Kompetenzen, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der jungen Menschen, Rechnung getragen. Bei den Berufswegekonzferenzen bildet das Kompetenzinventar die Grundlage für die fortlaufende berufliche Bildung.
- ❖ Grundlage für den zieldifferenten Unterricht ist entweder der Bildungsplan des Förderschwerpunkts Lernen oder der Bildungsplan des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung. Bei zielgleicher Beschulung werden die Schüler*innen nach dem Bildungsplan der allg. Schule unterrichtet.
- ❖ Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist **befristet**.



UNTERRICHT

- ❖ Die sonderpädagogische Versorgung mit Lehrkräften des SBBZ umfasst **alle** Schulstunden
- ❖ Die Schüler*innen erhalten differenzierte Lernangebote und individuelle Hilfen basierend auf einem für sie **zugeschnittenen Förderplan (ILEB)**.



SCHULWEG

- ❖ Zuerst Klärung, ob der*die Schüler*in den Schulweg zu Fuß gehen kann.
- ❖ Schülerbeförderung ist regional unterschiedlich festgelegt.

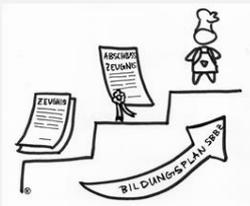
KOOPERATIVE ORGANISATIONSFORM (KOF) für Förderschwerpunkte GENT und KMENT

Das Schulgesetz Baden-Württemberg sieht in § 15 Absatz 6 vor, dass im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts (ehemals Außenklassen) an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.



KLASSE

- ❖ In einer kooperativen Organisationsform arbeitet **eine Klasse eines SBBZ (bis zu 8 Schüler*innen) mit einer festen Partnerklasse** einer allgemeinen Schule (bis zu 30 Schüler*innen) verbindlich zusammen.
- ❖ Die Schüler*innen des SBBZ besuchen den **Unterricht in der kooperierenden allg. Schule**.
- ❖ Schüler*innen der KOF **bleiben schulrechtlich Schüler*innen des zuständigen SBBZ**.



BILDUNGSPLAN – ZEUGNIS – ABSCHLUSS – BERUF

- ❖ Den SBBZ liegen für die **jeweiligen Förderschwerpunkte eigene Bildungspläne** zugrunde. Danach richten sich die Zeugnisse und Abschlüsse. (s. SBBZ und Inklusion)
- ❖ Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist **befristet**.



UNTERRICHT

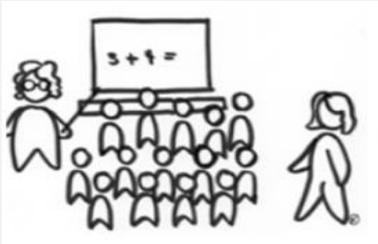
- ❖ Die sonderpädagogische **Versorgung mit Lehrkräften des SBBZ umfasst alle Unterrichtsstunden**, die im Rahmen der Kooperation an der allg. Schule stattfinden. Die Schüler*innen des SBBZ können **ergänzend am Unterricht des SBBZ teilnehmen**.
- ❖ Die Schüler*innen erhalten differenzierte Lernangebote und individuelle Hilfen basierend auf einen **für sie zugeschnittenen Förderplan (ILEB)**.
- ❖ Pädagogische Grundgedanken, Leitlinien sowie die methodisch-didaktische Umsetzung in den kooperativen Organisationsformen werden gemeinsam von den **kooperierenden Schulen erarbeitet und verantwortet**.
- ❖ Die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden zwischen den beteiligten Schulen in Form einer **Kooperationsvereinbarung** vorab verlässlich geklärt. Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Bildungsangebot **lernen in ausgewiesenen Unterrichtsstunden oder Fächern gemeinsam**.



SCHULWEG

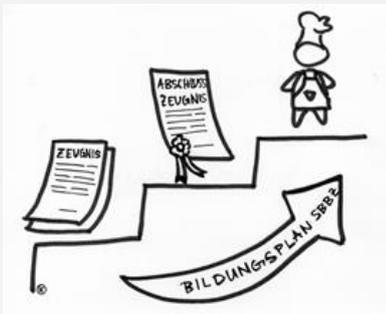
- ❖ Zuerst Klärung, ob der*die Schüler*in den Schulweg zu Fuß gehen kann.
- ❖ Schülerbeförderung ist regional unterschiedlich festgelegt.

INKLUSIVES BILDUNGSANGEBOT an der allgemeinen Schule



KLASSE

- ❖ Inklusion findet an einer **allgemeinen Schule** statt. Die inklusiv beschulten Schüler*innen sind Schüler*innen der allgemeinen Schule.
- ❖ Die Erziehungsberechtigten können **nicht eine bestimmte Schule** auswählen.
- ❖ In der Regel werden **Gruppen** gebildet.
- ❖ Klassengröße **bis zu 30 Schüler*innen**



BILDUNGSPLAN – ZEUGNIS – ABSCHLUSS – BERUF

- ❖ Die Förderung des Kindes orientiert sich an dem Bildungsplan der allgemeinen Schule, sowie dem Bildungsplan des jeweiligen Förderschwerpunktes. Danach richten sich die unterschiedlichen **Zeugnisse** und **Abschlüsse**. (s. SBBZ)
- ❖ **Zieldifferenter** Unterricht erfolgt bei Schüler*innen, die an der allgemeinbildenden Schule nicht nach dem Bildungsplan dieser Schulart unterrichtet werden. Grundlage für den zieldifferenten Unterricht ist entweder der Bildungsplan des Förderschwerpunktes Lernen oder der Bildungsplan des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung. Zieldifferente Beschulung wird im Zeugnis vermerkt. Bei **zielgleicher** Beschulung werden die Schüler*innen nach dem Bildungsplan der allg. Schule unterrichtet.
- ❖ Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist **befristet**.



UNTERRICHT

- ❖ Die sonderpäd. Versorgung umfasst je nach Ausgestaltung der inklusiven Bildungsangebote **alle Unterrichtsstunden** oder **ausgewählte Unterrichtsstunden an bestimmten Tagen**. Die sonderpäd. Lehrkraft und die Lehrkraft der allgemeinen Schule **arbeiten kooperativ zusammen**.
- ❖ Die Schüler*innen erhalten differenzierte Lernangebote und individuelle Hilfen basierend auf einem für sie **zugeschnittenen Förderplan (ILEB)**. Das Erstellen und Umsetzen von Förderplänen (ILEB) geschieht unter Einbezug der Erziehungsberechtigten.
- ❖ Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Bildungsangebot **lernen gemeinsam**.

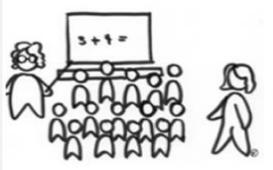


SCHULWEG

- ❖ Zuerst Klärung, ob der*die Schüler*in den Schulweg zu Fuß gehen kann.
- ❖ Schülerbeförderung ist regional unterschiedlich festgelegt.

6) WAHLRECHT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN - VORLAGE FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (Inklusion)

INKLUSIVES BILDUNGSANGEBOT an der allgemeinen Schule



KLASSE

- ❖ Inklusion findet an einer allgemeinen Schule statt. Die inklusiv beschulten Schüler*innen sind Schüler*innen der allgemeinen Schule.
- ❖ Die Erziehungsberechtigten können nicht eine bestimmte Schule wählen.



BILDUNGSPLAN – ZEUGNIS – ABSCHLUSS – BERUF

- ❖ Die Förderung des Kindes orientiert sich an dem Bildungsplan der allgemeinen Schule, sowie dem Bildungsplan des jeweiligen Förderschwerpunktes. Danach richten sich die unterschiedlichen Zeugnisse und Abschlüsse.
- ❖ Zieldifferente Beschulung wird im Zeugnis vermerkt.
- ❖ Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist befristet.



UNTERRICHT

- ❖ Sonderpädagogische Lehrkräfte unterrichten je nach Ausgestaltung in bestimmten oder allen Unterrichtsstunden.
- ❖ Man unterscheidet zwischen zielgleichem und zieldifferentem Unterricht.

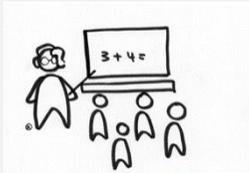


SCHULWEG

- ❖ Zuerst Klärung, ob der*die Schüler*in den Schulweg zu Fuß gehen kann.
- ❖ Schülerbeförderung ist regional unterschiedlich festgelegt.

7) WAHLRECHT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN - VORLAGE FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (SBBZ ohne Kooperativer Organisationsform)

SONDERPÄDAGOGISCHES BILDUNGS-UND BERATUNGSZENTRUM (SBBZ)



KLASSE

- ❖ SBBZ unterscheiden sich nach Förderschwerpunkten. (z.B. Lernen, Sprache, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, Sehen, Hören)
- ❖ Klassengröße bis zu 16 Schüler*innen



BILDUNGSPLAN – ZEUGNIS – ABSCHLUSS – BERUF

- ❖ Jeder Förderschwerpunkt hat einen eigenen Bildungsplan. Danach richten sich die unterschiedlichen Zeugnisse und Abschlüsse.
- ❖ Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist befristet.



UNTERRICHT

- ❖ Die sonderpädagogische Versorgung mit Lehrkräften des SBBZ umfasst alle Unterrichtsstunden.
- ❖ Für jede*n Schüler*in gibt es einen eigenen Förderplan.



SCHULWEG

- ❖ Zuerst Klärung, ob der*die Schüler*in den Schulweg zu Fuß gehen kann.
- ❖ Schülerbeförderung ist regional unterschiedlich festgelegt.

8) WAHLRECHT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN - VORLAGE FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (mit Kooperativer Organisationsform)

SONDERPÄDAGOGISCHES BILDUNGS-UND BERATUNGSZENTRUM (SBBZ)

STAMMHAUS

KLASSE



- ❖ SBBZ unterscheiden sich nach Förderschwerpunkten. (Z.B. Lernen, Sprache, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, Sehen, Hören)
- ❖ Klassengröße bis zu 16 Schüler*innen

BILDUNGSPLAN – ZEUGNIS – ABSCHLUSS – BERUF



- ❖ Jeder Förderschwerpunkt hat einen eigenen Bildungsplan. Danach richten sich die unterschiedlichen Zeugnisse und Abschlüsse.
- ❖ Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist befristet.

UNTERRICHT



- ❖ Die sonderpädagogische Versorgung mit Lehrkräften des SBBZ umfasst alle Unterrichtsstunden
- ❖ Für jede*n Schüler*in gibt es einen eigenen Förderplan.

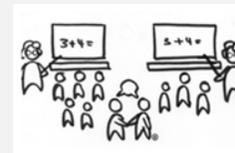
SCHULWEG



- ❖ Zuerst Klärung, ob der*die Schüler*in den Schulweg zu Fuß gehen kann.
- ❖ Schülerbeförderung ist regional unterschiedlich festgelegt.

KOOPERATIVE ORGANISATIONSFORM BEI GENT UND KMENT

KLASSE



- ❖ Klasse eines SBBZ (bis 8 Schüler*innen) arbeitet mit einer Klasse der allg. Schule (bis 30 Schüler*innen) zusammen.
- ❖ Schüler*innen besuchen den Unterricht in der allgemeinen Schule. Sie sind Schüler*innen des SBBZ.

Das Schulgesetz Baden-Württemberg sieht in § 15 Absatz 6 vor, dass im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts (ehemals Außenklassen) an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger

9) VERANTWORTLICH FÜR INHALT UND ANSPRECHPERSONEN



RÜCKMELDUNGEN AN

poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

- ❖ Arnulf Amberg, Schulrat, Staatliches Schulamt Mannheim
- ❖ Erika Dietz, Regionalkoordinatorin, Staatliches Schulamtes Mannheim
- ❖ Anne-Marie Klose-Boxheimer, Regionalkoordinatorin, Staatliches Schulamtes Mannheim
- ❖ Regine Kölsch, Regionalkoordinatorin, Staatliches Schulamtes Mannheim
- ❖ Alexandra Müller-Otto, Schulleiterin der Maria-Montessori-Schule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen, Mannheim
- ❖ Katja Regelmann, Lehrerin an der Hans-Zulliger-Schule, Mannheim
- ❖ Heike Schäfer-Kulzinger, Regionalkoordinatorin, Staatliches Schulamtes Mannheim
- ❖ Valerie Wildenmann, Schulleiterin der Rheinauschule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen, Mannheim

10) VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND WICHTIGEN FACHBEGRIFFE

ESENT	Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung
GENT	Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
ILEB	individuelle Lern-und Entwicklungsbegleitung (individueller Förderplan)
MAXX-Ticket	Schülerfahrkarte für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar
KMENT	Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung
KOF	kooperative Organisationsform des gemeinsamen Unterrichts. In einer kooperativen Organisationsform kooperiert eine Klasse eines SBBZ mit einer Partnerklasse der allg. Schule. Es findet gemeinsamer Unterricht statt.
Kompetenzinventar	Dokumentations- und Beurteilungsinstrument zur Beschreibung von Kompetenzen, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit
Regionalkoordinator*in	Mitarbeiter*in des Staatlichen Schulamtes Mannheim, zuständig für die Elternberatung bezüglich des Wahlrechts § 83 SchG und für die Einrichtung von inklusiven Bildungsangeboten.
SBBZ	sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (früher Sonderschule)
Sonderpädagogische Lehrkräfte	Lehrer*in, die besonders ausgebildet sind, um Schüler*innen mit sonderpädagogischen Bildungsangeboten zu unterrichten.
Zieldifferenter Unterricht	Zieldifferenter Unterricht erfolgt bei Schüler*innen, die an der allgemeinbildenden Schule nicht nach dem Bildungsplan dieser Schulart unterrichtet werden. Grundlage für den zieldifferenten Unterricht ist entweder der Bildungsplan des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung.
Zielgleicher Unterricht	Zielgleicher Unterricht erfolgt bei Schüler*innen, die nach dem Bildungsplan der jeweiligen allgemeinen Schule unterrichtet werden.